

C_2019372DE.01001002.xml

4.11.2019

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 372/10

Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casa?ie ?i Justi?ie (Rumänien), eingereicht am 28. Juni 2019 – UCMR – ADA Asocia?ia pentru Drepturi de Autor a Compozitorilor/Asocia?ia Cultural? „Suflet de Român“, vertreten durch ihre Insolvenzverwalterin Pro Management Insolv IPURL

(Rechtssache C-501/19)

(2019/C 372/09)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casa?ie ?i Justi?ie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UCMR – ADA Asocia?ia pentru Drepturi de Autor a Compozitorilor

Beklagte: Asocia?ia Cultural? „Suflet de Român“, vertreten durch ihre Insolvenzverwalterin Pro Management Insolv IPURL

Vorlagefragen

1.

Erbringen die Inhaber von Rechten an Musikwerken den Organisatoren von Veranstaltungen, von denen die Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage einer Genehmigung in Form einer nicht ausschließlichen Lizenz im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Rechtsinhaber Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken einziehen, eine Dienstleistung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (1) (Mehrwertsteuerrichtlinie)?

2.

Im Fall der Bejahung der ersten Frage: Handeln die Verwertungsgesellschaften, wenn sie bei den Organisatoren von Veranstaltungen Vergütungen für das Recht auf öffentliche Wiedergabe von Musikwerken einziehen, als Steuerpflichtige im Sinne von Art. 28 der Mehrwertsteuerrichtlinie und sind sie verpflichtet, den Organisatoren von Veranstaltungen Mehrwertsteuerrechnungen auszustellen, und müssen die Urheber und sonstigen Rechtsinhaber von Musikwerken, wenn ihnen Vergütungen ausgezahlt werden, ihrerseits der Verwertungsgesellschaft Mehrwertsteuerrechnungen ausstellen?

(1) ABl. 2006, L 347, S. 1.